

Vertrag

zwischen der

Industrie- und Handelskammer Trier,
Herzogenbuscher Straße 12
54292 Trier

vertreten durch den Präsidenten Peter Adrian
und den Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Glockauer,

– im Folgenden als „IHK Trier“ bezeichnet –

und dem Unternehmen

vertreten durch

– im Folgenden als „Druckerei“ bezeichnet –

– zusammen auch als „die Parteien“ bezeichnet –

Präambel

Die Industrie- und Handelskammer Trier ist eine von den Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft getragene Institution. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie auf Basis von gesetzlicher Mitgliedschaft das Gesamtinteresse von Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen. Sie agiert als kritischer Partner von Politik und Verwaltung, als unabhängiger Anwalt des Marktes und als kundenorientierter Dienstleister für ihre Mitgliedsunternehmen. Zurzeit gehören der IHK Trier rund 29.000 Unternehmen an.

Als starker Partner der regionalen Unternehmen informiert die IHK Trier regelmäßig über ihre Aktivitäten, Serviceangebote und für die regionale Wirtschaft relevante Entwicklungen. Deshalb gibt die IHK Trier unter anderem die IHK-Zeitschrift „Blickpunkt Wirtschaft“ heraus. Die Zeitschrift gibt Einblicke in die Arbeit der IHK Trier und der Unternehmen in der Region. Die kostenlos an rund 23.000 Mitgliedsunternehmen verteilte Zeitschrift wird von Unternehmerinnen und Unternehmern in der Region gelesen.

Als inhaltlich anspruchsvolles Magazin und Veröffentlichungsorgan soll die IHK-Zeitschrift einen positiven Beitrag zur Information der Mitgliedsunternehmen über die Aktivitäten der Industrie- und Handelskammer und ihrer Mitgliedsunternehmen leisten.

§ 1

Rahmendaten der Zeitschrift

(1) Erscheinen und Auflage

Auflage: rund 23.000 Exemplare pro Ausgabe

Ausgabe: 6 x jährlich

Magazinformat: 210 x 297 mm geschlossen

Umfang: durchschnittlich 56 Seiten plus 4 Seiten Umschlag (+/- 4 Seiten)

Termine jährlich: ab Ausgabe 03/04 2021 (Erscheinungstermine sind jedes Jahr 1. Januar, 1. März, 1. Mai, 1. Juli, 1. September, 1. November)

(2) Vorlagen: Belichtungsfertige PDF/X-Daten

(3) Druck

Inhalt 4/4-fbg. Skala

Umschlag 4/4-fbg. Skala

Bogen- oder Rollenoffset, gemäß der Produktionsart, die die Druckerei in ihrem Angebot vom **(Anlage 1)** angeboten hat und die die IHK Trier mit Zuschlagsschreiben vom **(Anlage 2)** beauftragt hat,

(4) Papier

Die Druckerei hat für den Inhalt und für den Umschlag diejenige Papierqualität zu verwenden, die sie in ihrem Angebot vom **(Anlage 1)** angeboten hat und die die IHK Trier mit Zuschlagsschreiben vom **(Anlage 2)** beauftragt hat,

(5) Verarbeitung/Verpackung

Rückendrahtheftung

§ 2

Leistungsbeschreibung Druck

Die Druckerei leistet den Druck des Magazins. Dies setzt sich aus den folgenden Einzelleistungen zusammen:

(1) Druck des Magazins nach Maßgabe der der Druckerei übermittelten Manuskripte bzw. elektronischen redaktionellen Beiträge und Fotos. Der Produktionsplan ist vorab mit der IHK Trier abzustimmen.

(2) Die Druckerei garantiert, dass die gelieferten Dateien fehlerfrei eins zu eins übernommen werden.

- (3) Die Druckerei bzw. ihr Ansprechpartner für das Magazin steht der IHK Trier mehrfach jährlich persönlich zu Abstimmungsgesprächen in Trier zur Verfügung. Die Kosten hierfür trägt die Druckerei.
- (4) Die Manuskripte bzw. elektronischen redaktionellen Beiträge und Fotos werden der Druckerei von der von der IHK Trier beauftragten Grafikagentur in veröffentlichungsfähiger Form nach dem Produktionsplan der Druckerei für die jeweilige Ausgabe zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Produktionszeit für den Druck und den Vertrieb des Magazins beträgt 10 Tage vor dem jeweiligen Erscheinungstermin. Die Druckerei bekommt von der betreuenden Agentur die Druckdateien ebenfalls 10 Tage vor dem Erscheinungstermin.
- (6) Je nach Farbe und Beschaffenheit des Papiers erstellt die Druckerei in Absprache mit der Grafikagentur ein passendes Profil, um das bestmögliche Druckergebnis zu erzielen.
- (7) Für den gesamten Produktionsablauf muss ein zentraler Ansprechpartner bei der Druckerei für die IHK Trier zur Verfügung stehen. Die Druckabnahme für die ersten drei Ausgaben und danach i.d.R. 1x/Jahr erfolgt vor Ort in der Druckerei durch die beauftragte Agentur und/oder ein Redaktionsmitglied der IHK Trier sowie ggf. weitere von der IHK benannte Personen. Bei großer räumlicher Entfernung kann die Druckerei hilfsweise rechtzeitig vor Druckfreigabe einen farbverbindlichen Proof der IHK Trier und der Agentur zustellen, den die IHK Trier und die Agentur dann in Absprache freigeben oder Änderungen von der Druckerei verlangen.
- (8) Die IHK Trier kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Druckerei verlangen, es sei denn, dies ist für die Druckerei unzumutbar.
- (9) Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.
- (10) Für die Jahre 2022 und 2023 behält sich die IHK Trier vor, eine Reduzierung oder Erhöhung der Auflage und / oder des Umfangs vorzunehmen. Möglich ist eine Auflage von 15.000 – 23.000 Exemplaren. Der Preis pro 1.000 Exemplare gemäß dem Angebot der Druckerei vom **(Anlage 1)** für diejenige der beiden dort angebotenen Papierqualitäten, die die IHK Trier mit Zuschlagsschreiben vom **(Anlage 2)** beauftragt hat, bleibt hiervon unberührt.

Tariftreue bzw. Entgelttreue

- (1) Die von der Druckerei zusammen mit ihrem Angebot vorgelegte Tariftreue- bzw. Entgelterklärung gemäß § 4 Abs. 1 bzw. § 3 Satz 1 Landestariftreuegesetz Rheinland-Pfalz (LTTG) wird als **Anlage 3** dieses Vertrages Vertragsbestandteil. Gemäß § 7 Abs. 1 LTTG wird, um die Einhaltung der Verpflichtungen der Agentur nach den §§ 3 bis 6 LTTG zu sichern, für jeden schuldhaften Verstoß der Druckerei gegen §§ 3 bis 6 LTTG, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v. H. des Auftragswertes mit dem beauftragten Unternehmen vereinbart.
- (2) Bei mehreren Verstößen beträgt die maximale Summe der Vertragsstrafen 10 v. H. des Auftragswertes.

§ 4

Subunternehmereinsatz

- (1) Die Druckerei ist berechtigt, Subunternehmer zur Vertragserfüllung einzusetzen. Sie verpflichtet sich, Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und ihren geplanten Einsatz mit der IHK Trier abzustimmen. Dies schließt die Pflicht ein, die Angebote der Subunternehmen daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der nach dem LTTG anzuwendenden Lohn- und Gehaltstarife kalkuliert sein können. Für die Abstimmung mit der IHK Trier muss die Druckerei der IHK Trier den Namen und die genaue Anschrift der in Betracht kommenden Subunternehmer mitteilen. Der Einsatz eines Subunternehmers ist nur nach vorheriger Zustimmung der IHK zulässig. Dies gilt nicht für bereits im Teilnahmeantrag oder im Angebot benannte Subunternehmer, jedoch für den Austausch solcher Subunternehmer.
- (2) Für die Einschaltung von Subunternehmern haftet die Druckerei wie für eigene Erfüllungsgehilfen. Gleichgültig ist dabei, ob die Druckerei zu einer Kontrolle und Überwachung der Subunternehmer in der Lage ist. Die Druckerei haftet beim Einsatz von Dritten insbesondere dafür, dass diese über die nötigen Sach- und Fachkenntnisse, die zur Ausführung des Vertrags erforderlich sind, verfügen; außerdem stellt sie deren fortlaufende Betreuung und Kontrolle bei der Durchführung des Vertrags sicher.
- (3) Auf die von der Druckerei vorzunehmende Verpflichtung der Subunternehmer zur Einhaltung der üblichen Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarungen (vgl. § 5 dieses Vertrages) wird ausdrücklich hingewiesen.
- (4) Die Druckerei ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach § 3 dieses Vertrages auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen Subunternehmer begangen wird und die Druckerei den Verstoß kannte oder kennen musste.

§ 5

Leistungsbeschreibung Etikettierung und Postauflieferung

- (1) Die Druckerei versieht die Magazine mit zweckdienlichen Adressetiketten (Positionierung in Absprache mit der IHK, ggf. auch unterschiedlich für jede Ausgabe).
- (2) Die IHK Trier stellt der Druckerei die Adresdaten des zu belieferten Bezieherkreises elektronisch in einem gängigen Dateiformat zur Verfügung. Diese Adresdaten erhält die Druckerei 10 Tage vor dem Erscheinungstermin. Da der Bezieherkreis ständig variiert, erhält die Druckerei für jede Ausgabe eine neue Datei.

- (3) Unbedingt zu berücksichtigen sind die automationsfähige und maschinenlesbare Aufbereitung des Magazins hinsichtlich der Vorgaben der Deutschen Post AG für Pressedistribution sowie die postkonforme Konfektionierung und Versandvorbereitung des Magazins gemäß den Versandvoraussetzungen der Deutschen Post AG für Pressedistribution. Die elektronische Versandanmeldung und -optimierung über die elektronischen Portale der Deutschen Post AG für Pressedistribution (Portal „AM.exchange“ oder „Manager Presse Distribution“) sind zu gewährleisten. Die diesbezüglichen Richtlinien der Deutschen Post AG sind als **Anlagen 4** und **5** dieses Vertrages zu beachten.
- (4) Bei der Durchführung des Auftrags kommt dem Postgeheimnis bzw. dem Datenschutz besondere Bedeutung zu. Der Auftrag ist so durchzuführen, dass der Datenschutz bzw. das Postgeheimnis und die Persönlichkeitsrechte der Empfänger der Zeitschriften zu jeder Zeit gewahrt bleiben. Die Druckerei hat daher bei der Annahme, Erhebung, Bearbeitung und Nutzung der Daten die Anforderungen an den Datenschutz und das Postgeheimnis zu beachten, die sich aus den datenschutzrechtlichen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes ergeben. Neben der Datensicherheit sind die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung zu beachten.
- (5) Insbesondere die Adressdaten unterliegen dem Datenschutz. Ihre Lieferung dient zweckgebunden nur dem Druck der Etiketten des IHK-Magazins. Jede anderweitige Nutzung oder Weitergabe der Daten durch die Druckerei ist untersagt. In diesem Zusammenhang und zu diesem Zweck wird die IHK Trier mit der Druckerei eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DS-GVO abschließen.
- (6) Die Druckerei liefert die Magazine bei einer Großannahmestelle der Deutschen Post AG auf.
- (7) Die Postauflieferung findet spätestens am letzten Werktag des Monats vor dem Erscheinungstermin statt, damit die Auslieferung innerhalb der ersten fünf Werktage des jeweiligen Erscheinungsmonats sichergestellt ist. Als Werktag gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.
- (8) Die Druckerei hat nach den Vorgaben der IHK Trier eine Porto-Optimierung vorzunehmen.
- (9) Vor dem Zeitpunkt des allgemeinen Versands erhält die IHK Trier von der Druckerei 150 Exemplare einer jeden Ausgabe frei Haus zur eigenen Verwendung und Verteilung.

§ 6

Mitwirkung der IHK Trier/Produktionsablauf

- (1) Die IHK Trier ist für Inhalt, Gestaltung und Veröffentlichung der Druckschrift verantwortlich. Sie wird im Impressum der Zeitschrift genannt. Insoweit verbleiben in ihrem Verhältnis zu der Druckerei alle Rechte, insbesondere sämtliche Urheber- und sonstigen Nutzungsrechte bei der IHK Trier. Redaktion und Schriftleitung werden allein von der IHK Trier geleistet. Die IHK Trier ist für die Inhalte des Magazins verantwortlich.
- (2) Die Druckerei erhält fertige Druckdaten von der von der IHK Trier beauftragten Agentur.

§ 7

Entgelt

- (1) Die Druckerei erbringt ihre Leistungen zu dem von ihr im Preisblatt als Teil des Angebots der Druckerei vom **(Anlage 1)** angebotenen Preis für diejenige der beiden dort angebotenen Papierqualitäten und für die Produktionsweise, die die IHK Trier mit Zuschlagsschreiben vom **(Anlage 2)** beauftragt hat.
- (2) Beide Parteien können jährlich eine Preisanpassung für die Zukunft verlangen, wenn der jahresdurchschnittliche Erzeugerpreisindex für grafische Papiere des Statistischen Bundesamtes ((Destatis), Fachserie 17, Reihe 2, Lfd. Nr. 133 (GP Nr. 17 12 14)) sich gegenüber dem Jahresergebnis 2019 innerhalb der Vertragslaufzeit dergestalt verändert, dass sich die tatsächlichen Ist-Papierkosten der Druckerei um mehr als 10 % erhöhen oder erniedrigen. Über die konkrete Ausgestaltung der dann vorzunehmenden Preisanpassung werden sich die Parteien ins Benehmen setzen.
- (3) Die Druckerei hat ihre Leistung nachprüfbar abzurechnen. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung.

§ 8

Haftpflichtversicherung

Die Druckerei ist verpflichtet, während der Laufzeit dieses Vertrages eine Berufshaftpflichtversicherung wenigstens in Höhe der folgenden Deckungssumme zu unterhalten:

- 2.500.000 EUR für Personenschäden
- 2.500.000 EUR für Vermögensschäden.

§ 9

Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit dem Zuschlag und endet am 31.12.2023. Die erste Ausgabe, für die die Druckerei die Leistungen gemäß diesem Vertrag erbringt, ist die Ausgabe März/April 2021. Es besteht die Möglichkeit der IHK, den Vertrag zweimal um jeweils ein Jahr zu verlängern. Er verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird.
- (2) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende von beiden Vertragsparteien schriftlich per Einschreiben gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die IHK Trier ist zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn die Druckerei mindestens grob fahrlässig eine erhebliche Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 6 Landestariftreuegesetz Rheinland-Pfalz zu vertreten hat.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Trier.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Formerfordernis.
- (5) Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.
- (6) Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung sowie zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die der von den Vertragsparteien verfolgten Zielsetzung und dem Zweck des Vertrags am nächsten kommt.
- (7) Im Falle von Widersprüchen gelten in folgender Reihenfolge:
 - a) dieser Vertrag
 - b) die VOL/B, ohne dass sich hieraus eine Einstufung der IHK Trier als öffentlicher Auftraggeber im Sinne der §§ 98 ff. GWB ergibt
 - c) das Zuschlagsschreiben der IHK Trier vom (**Anlage 2**)
 - d) das Angebot des Auftragnehmers (in der letztverhandelten Fassung) vom (**Anlage 1**)

Anlagen zum Vertrag

- Anlage 1:** Angebot des Auftragnehmers vom
Anlage 2: Zuschlagsschreiben der IHK Trier vom .
Anlage 3: Tariftreue- bzw. Entgelterklärung gemäß nach § 4 Abs. 1 bzw. § 3 Satz 1 LTTG
Anlage 4: Leitfaden Presse Distribution Handling der Deutschen Post AG
Anlage 5: Presse Distributionsbroschüre der Deutschen Post AG

Trier,

.....
Industrie- und Handelskammer Trier
Dr. Jan Glockauer
Hauptgeschäftsführer

.....
[Unternehmen]